

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Landesstraßen in Vorarlberg

Die Förderung objektseitiger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Wohnhaussanierung.

Als Lärmschutzmaßnahmen gelten der Einbau von Schallschutzfenstern und Schallschutztüren, sofern diese schwermetallfrei und chlorfrei hergestellt sind.

Immissionsgrenzwerte

- 50 dB für den Nachtzeitraum (L_{night})
- 60 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den})

Voraussetzungen

- Lärmschutzmaßnahmen werden gefördert, wenn die Lärmbelastigung bei Wohnhäusern an Landesstraßen die Schwellenwerte gemäß Lärmkartenverordnung, LGBl. Nr. 15/2007 überschreiten.
- Der Nachweis erfolgt über den Ausweis im Lärmkataster oder über eine individuelle Lärmbeurteilung (Messung).

Informationen

[vorarlberg.at/-/wohnhaussanierung](https://www.vorarlberg.at/-/wohnhaussanierung)

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 4. April 2024